



An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 04.05.2020

**Änderungs-Antrag zu TOP 6** der Vollversammlung des Stadtrates vom 04.05.2020,  
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18442, 1. Erlass einer Geschäftsordnung

**Alle Fraktionen gerecht behandeln – Expertenrat folgen:  
Sainte-Laguë/Schepers statt d'Hondt bei der Ausschusssitzverteilung anwenden**

Der Antrag des Referenten wird in Ziffer II. 1. folgendermaßen neu gefasst:

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) wird gemäß Anlage 1 beschlossen, **unter der Maßgabe, dass § 5 Absatz 3 gestrichen wird und § 5 Absatz 2 folgenden Wortlaut erhält:**

**„(2) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Parteien, Wählergruppen, Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppierungen und Einzelstadtratsmitglieder gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden; der bzw. die Ausschussvorsitzende bleibt dabei unberücksichtigt. Haben Parteien, Wählergruppen, Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppierungen oder Einzelstadtratsmitglieder bei der Verteilung der Sitze gemäß Absatz 2 Satz 2 den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.“**

## **Begründung**

Im Oktober 2017 wurde im Bayerischen Landtag eine Expertenanhörung zum Thema „Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen im Freistaat“ durchgeführt, um zu ermitteln, welches Sitzzuteilungsverfahren nach wissenschaftlichen Kriterien zu den gerechtesten Lösungen führt.<sup>1</sup>

Das Ergebnis der Anhörung fand Eingang in einen vom Landtag einstimmig angenommenen fraktionsübergreifenden Antrag von CSU, SPD, FREIEN WÄHLERN und GRÜNEN für die Umstellung auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers mit folgender Begründung:

„Infolge der am 18.10.2017 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport durchgeführten Expertenanhörung zum Thema „Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen im Freistaat“ soll das Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer durch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt werden.“

<sup>1</sup> [www.uni-marburg.de/de/fb01/professuren/oefrecht/prof-dr-hans-detlef-horn/schriften/wortprotokoll.pdf](http://www.uni-marburg.de/de/fb01/professuren/oefrecht/prof-dr-hans-detlef-horn/schriften/wortprotokoll.pdf)

Bei diesem System wird nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen die höchste Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen erreicht. Es kommt mittlerweile auch in anderen Bundesländern (z.B. in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) bereits bei Kommunalwahlen zur Anwendung. Es wird auch in der Geschäftsordnung des Landtags verwendet (vgl. § 6 Abs. 2, § 7 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 32 Satz 3 und 4, § 33 Satz 3, § 38 Satz 4, § 46 Abs. 5, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 173 Abs. 3 BayLTGeschO). Nach Auffassung der Experten in der Sachverständigenanhörung ist Sainte-Laguë/Schepers im Hinblick auf die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen vorzugswürdig.“<sup>2</sup>

Wie dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen ist, wurde diese Lösung von allen Rednerinnen und Rednern der Landtagsparteien fraktionsübergreifend als Schritt für größtmögliche Gerechtigkeit gelobt, der zur Stärkung der pluralistischen Demokratie beiträgt.<sup>3</sup>

Sainte-Laguë/Schepers ist als Ergebnis der Landtags-Entscheidung nunmehr in Bayern bei Kommunalwahlen anzuwenden, gemäß Art. 35 Abs. 2 BayGLKrWG.<sup>4</sup>

Bei der Zuerkennung von Sitzen in Stadtratsausschüssen und anderer Stadtratsgremien sachgrundlos vom für die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren abzuweichen, ist rechtlich fragwürdig mit Blick auf die allgemein anerkannte Pflicht zur Spiegelbildlichkeit zwischen dem im Stadtrat als Gesamtheit realisierten Wahlergebnis und der Repräsentanz seiner Fraktionen und Gruppen in seinen Ausschüssen und Gremien.

Die Argumentation der Verwaltung, durch die Änderung müsse einer zunehmenden Zersplitterung im Münchner Stadtrat entgegenwirkt werden, ist nicht stichhaltig, denn im Stadtrat waren bisher zehn separate Fraktionen, Gruppen und Einzelstadträte vertreten, künftig sind es nur noch sieben separate Fraktionen und Gruppen.

Unzutreffend ist die Behauptung, dass die aktuellen Koalitionspartner ohne d'Hondt in einzelnen Ausschüssen keine Mehrheit hätten. Die Mehrheit der gegenwärtigen Koalitionspartner ist unter Berücksichtigung des stimmberechtigten Ausschussvorsitzenden in allen Ausschüssen (7er, 14er+Vors., 19er+Vors. und 22er+Vors.) regelmäßig gesichert.

Es gibt somit für einen Wechsel zu d'Hondt keinen sachlichen Grund. Er wäre daher wegen willkürlichen Eingriffs in den für die Funktion einer freiheitlichen, pluralistischen Demokratie notwendigen Minderheitenschutz rechtlich zweifelhaft und demokratieschädigend.<sup>5</sup>

Im übrigen hat auch der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags bereits 2009 festgestellt: „Beim Verfahren nach D'Hondt ist nachweisbar, dass es große Parteien bevorzugt;[...] Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers weist die größte Neutralität auf und hält gleichzeitig die mögliche Verletzung der Quotenbedingung sehr gering. Insofern spricht nicht alles, aber doch vieles dafür, dass Sainte-Laguë/Schepers ein bestmöglicher Kompromiss ist. Folgerichtig hat der Bundestag dieses Verfahren 2008 im Bundeswahlgesetz festgeschrieben und im Gesetzestext eine Formulierung als iteratives Verfahren mit Divisor-Anpassung gewählt.“<sup>6</sup>

*Initiative:* **Tobias Ruff (Fraktionsvorsitzender)**  
*weitere Fraktionsmitglieder:* **Hans-Peter Mehling (Stellv. Fraktionsvorsitzender),  
Sonja Haider, Dirk Höpner, Nicola Holtmann, Rudolf Schabl**

2 LT-Drucksache 17/19479, unter:  
[www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000013000/0000013113.pdf](http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000013000/0000013113.pdf)

3 LT-Drucksache 17/14651 (Vorgangsmappe), unter:  
[www.bayern.landtag.de/webangebot2/Vorgangsmappe?wp=17&typ=V&drsnr=14651&intranet=#pagemode=bookmarks](http://www.bayern.landtag.de/webangebot2/Vorgangsmappe?wp=17&typ=V&drsnr=14651&intranet=#pagemode=bookmarks)

4 [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWG>true](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWG>true)

5 Das zitierte Urteil des RhPfVerfGH (Rheinland-Pfalz) hat zudem keinerlei Rechtswirkung auf die bayerische Rechtsordnung.

6 [www.bundestag.de/resource/blob/190984/6316ae4c48095983fbec93f2c6b4240b/Sitzzuteilungsverfahren-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/190984/6316ae4c48095983fbec93f2c6b4240b/Sitzzuteilungsverfahren-data.pdf)